

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 1. Dezember 2003 .



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26.10.2003
Übergang von Sitzen auf Ersatzpersonen*
- Seite 1:** *Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)*
- Seite 8:** *Feststellungen der Aufsichtsbehörde nach § 14 Zweckverbandsstabilisierungsgesetz (StabG)
zum Abwasserzweckverband Gerswalde*
- Seite 23:** *Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow für das Haushaltsjahr 2003*

WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26.10.2003 ÜBERGANG VON SITZEN AUF ERSATZPERSONEN

1. Der in den Kreistag gewählte Bewerber Herr Ernst-Ulrich Sattelberg (Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei [FDP] im Wahlkreis 3) hat die Wahl abgelehnt. Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen folgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der FDP im Wahlkreis 3, Herr Detlef Viert, hat fristgerecht die Wahl angenommen. Damit geht der Sitz auf Herrn Detlef Viert über.
2. Der in den Kreistag gewählte Bewerber Herr Dr. Hans-Ulrich Reichel (Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 1) hat die Wahl abgelehnt. Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen folgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 1, Herr Olaf Theiß, hat fristgerecht die Wahl angenommen. Damit geht der Sitz auf Herrn Theiß über.
3. Der Kreistagsabgeordnete der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Herr Ludger Melters, hat am 24.11.2003 mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz verzichtet. Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen folgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis 2, Herr Torsten Wolff, hat am 24.11.2003 fristgerecht die Wahl angenommen. Damit geht der Sitz mit Wirkung vom 24.11.2003 auf Herrn Wolff über.

Prenzlau, den 25.11.2003

gez. Streich
Kreiswahlleiter

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (HAUPTSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz | § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen |
| § 2 Gebiet des Landkreises | § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen |
| § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel | § 12 Kreisausschuss |
| § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen | § 13 Jugendhilfeausschuss |
| § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages | § 14 Weitere Ausschüsse |
| § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner | § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen |
| § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter | § 16 Entschädigungssatzung |
| § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben | § 17 Gleichstellungsbeauftragte |
| § 9 Einberufung des Kreistages | § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter |
| | § 19 Beigeordnete |
| | § 20 Zuständigkeit des Landrates |
| | § 21 Besondere Verträge |
| | § 22 Personalangelegenheiten |
| | § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben |
| | § 24 In-Kraft-Treten |

§ 1

Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden :
 - Stadt Angermünde,
 - Boitzenburger Land,
 - Stadt Lychen
 - Nordwestuckermark
 - Stadt Prenzlau,
 - Stadt Schwedt/Oder,
 - Stadt Templin,
 - Uckerland
 und den Gemeinden der Ämter :
 - Brüssow (Uckermark),
 - Gartz (Oder),
 - Gerswalde,
 - Gramzow,
 - Oder-Welse.
- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4

Geschlechtsspezifische Formulierungen

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5

Kreistag und Mitglieder des Kreistages

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6

Rechte und Pflichten der

Kreistagsabgeordneten

und sachkundigen Einwohner

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an

Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben (vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9

Einberufung des Kreistages (vgl. § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen (vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12

Kreisausschuss (vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also aus 13 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 €.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14

Weitere Ausschüsse

(vgl. § 44 LKrO)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geregelt. Durch Beschluss des Kreistages ist darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Entschädigungssatzung

(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkun-

dige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(vgl. § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18

Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter

(vgl. § 23 LKrO)

- (1) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen. Die jeweiligen Beauftragten werden gemäß § 62 LKrO vom Landrat vorgeschlagen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19

Beigeordnete

(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

- (1) Der Kreistag wählt einen Beigeordneten, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren ernannt wird. Unter Beachtung des Artikel 12 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172 ff.), in welchem Übergangsvorschriften geregelt sind, bleibt die derzeitige Zweite Beigeordnete bis zu ihrem Ausscheiden weiter im Amt.
- (2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung
- (4) Der Tätigkeitsbereich der/des Beigeordneten wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag beschlossen.

§ 20

Zuständigkeit des Landrates (vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 €
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000 €
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000 €
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI

und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis 50.000 €

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuss, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €, außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

§ 21

Besondere Verträge

(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;
 - d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €

- (2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22

Personalangelegenheiten

(vgl. § 62 LKrO)

- (1) Die den Landrat und die Beigeordneten betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.
- (5) Die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten erfolgt auf Beschluss des Kreistages durch den Landrat.

§ 23

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und

Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.

- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 26.06.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 25.11.2003

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

**FESTSTELLUNGEN DER AUFSICHTSBEHÖRDE
NACH § 14 ZWECKVERBANDSSTABILISIERUNGSGESETZ (StabG)
ZUM ABWASSERZWECKVERBAND GERSWALDE**

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Uckermark als allgemeine untere
Landesbehörde
Az.: 33 51 04
vom 21.11.2003

I.

Der Abwasserzweckverband Gerswalde wurde unter dem Namen „Zweckverband für die Abwasserentsorgung im Amtsbereich Gerswalde“ durch die Gemeinden Haßleben, Flieth, Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt, Krohnhorst, Mittenwalde und Temmen gegründet. Er ist am 09.11.1991 entstanden.

II.

Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zur Zeit geltende Verbandssatzung in den nach dem StabG geänderten Fassungen lauten:

1. Gründungssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband für die Abwasserentsorgung im Amtsbereich Gerswalde“, genehmigt am 07.10.1991 durch den Landrat des Kreises Templin, bekannt gemacht durch Aushang vom 08.10.1991 bis 08.11.1991, in Kraft getreten am 09.11.1991:

Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung im Kreis Templin, Gerswalde

Aufgrund des § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 08.10.1991 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Templin folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Abwasserentsorgung im Amtsbereich Gerswalde erlassen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Haßleben, Temmen, Kaakstedt, Flieth, Mittenwalde, Groß Fredenwalde, Friedenfelde, Gerswalde, Krohnhorst bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.

Mai 1990. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Abwasserentsorgung im Amtsbereich Gerswalde“. Er hat seinen Sitz in Gerswalde.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Dritte in Anspruch nehmen.

(3) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.

§ 4

Abwasserbeseitigung und -behandlung

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

(2) Durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle sind kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Zu dem vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserbeseitigung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung zentraler Kläranlagen sowie der dazugehörigen Leitungsnetze, Pumpstationen und sonstigen Einrichtungen,

- b) das Einsammeln und Abfahren des in privaten und gewerblichen Grundstückskläranlagen sowie öffentlichen Gebietskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen sowie
- c) die Anpassung verbleibender Grundstückskläranlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wenn der Anschluß der Grundstücke an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Verband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben bei Rohrverlegungen technisch mögliche Trassen zur Verfügung, soweit es sich um gemeindeeigene Straßen, Plätze, Bürgersteige und Geländestreifen handelt.
- (2) Ändert ein Verbandsmitglied den baulichen Zustand bzw. die Trassenführung bzw. die Nutzung einer Straße, eines Platzes, Bürgersteiges oder Geländes, in dem eine verbandseigene Wasser- oder Abwasserleitung liegt und ist aus diesen Gründen eine Veränderung an den Verbandsleitungen erforderlich, so sind die Kosten dafür von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher und
- c) der Verbandsvorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die

Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen galt.

(3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(4) Die weiteren Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Wahl muß binnen 2 Monaten nach dem Tag der Gemeindevahl durchgeführt werden. Für die Wahl der weiteren Vertreter gilt das Verhältniswahlverfahren gemäß Abs. 5. Der Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der er im Zeitpunkt der Wahl angehört.

(5) Bei Verhältniswahlen stimmt die Gemeindevertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

(6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils 1 Stimme.

(7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende.

(8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Im Hinblick auf die Abberufung des Verbandsvorstehers gilt § 48 Abs. 3 GO entsprechend.

(9) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

- a) Wahlen zu Verbandsorganen,
- b) Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers oder eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes,
- c) Änderung der Verbandssatzung,

d) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung der Mitglieder wegfallen.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretungen gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder auf den Verbandsvorstand übertragen, soweit nicht Vorschriften der Gemeindeordnung oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorstand fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Für die Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nicht in analoger Anwendung des § 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR der Verbandsversammlung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Verbandsvorstand übertragen sind. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte. Hierzu rechnen alle Tätigkeiten für die Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes. Auf dieser Grundlage wird dem Verbandsvorsteher die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

- a) bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 5.000,- DM.
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zu einem Wert von 5.000,- DM.
- c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 5.000,- DM.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen beiden Stellvertretern und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen der Verbandsversammlung angehören.

(2) Für die Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretungen entsprechend. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Dem Verbandsvorstand wird die Befugnis übertragen, über Verbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

- a) bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 50.000,- DM,
- b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften, bis zum Wert von 50.000,- DM,

c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluß von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zum Wert von 50.000,- DM.

(4) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über alle Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstehers gegeben ist.

(5) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorstand für die Verbandsversammlung an. In diesen Fällen hat der Vorstand unverzüglich die Genehmigung der Verbandsversammlung zu beantragen.

(6) Der Verbandsvorstand übt gegenüber dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 12

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand ein. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zu übersenden. Im übrigen hat der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Verbandsvorstandes zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften für Gemeindevertretungen entsprechend.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, ausgenommen die Zahlung von Entschädigungen oder Reisekosten.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von , - DM einschließlich Reisekosten.

(5) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ./. - DM monatlich gewährt. Reisekostenentschädigung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich gewährt.

§ 14

Verbandsverwaltung

Die laufenden Geschäfte werden von der Amtsverwaltung Gerswalde wahrgenommen.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher hat in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer über den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 16

Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes regelmäßige Benutzungsgebühren, von den nach den besonderen Rechtsvorschriften Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen aufgrund besonderer Satzungen.

(2) Soweit die dem Zweckverband insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Satzung über die Aufgaben des Verbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern müssen unabhängig von der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleiches haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichsumlage zu leisten.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Verbandsmitglieder. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

Gemeinde Haßleben	Haßleben, Kuhzer Straße (vor Gemeindebüro, Nähe Bahnübergang)
Gemeinde Flieth	Flieth, Querweg (vor Kindergarten)
Gemeinde Friedenfelde	Friedenfelde, OT Neudorf, Dorfstraße (vor Gemeindebüro)
Gemeinde Gerswalde	Gerswalde, Dorfmitte 14 a (vor Amtsverwaltung) Gerswalde, Buchholzer Weg (gegenüber Feuerwehr)
Gemeinde Groß Fredenwalde	Groß Fredenwalde, Dorfstraße (gegenüber Gaststätte), Groß Fredenwalde, OT Böckenberg, Dorfstraße (Nähe Kulturhaus/ Versammlungsraum)
Gemeinde Kaakstedt	Kaakstedt, Dorfmitte (vor Gemeindebüro)
Gemeinde Krohnhorst	Krohnhorst, Dorfstraße 12 (vor Gaststätte) Krohnhorst, Ringstraße 11 (vor Konsum)
Gemeinde Mittenwalde	Mittenwalde, Dorfstraße (Bushaltestelle)
Gemeinde Temmen	Temmen, Dorfstraße (vor Kulturhaus)

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt nach Abs. 1.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für 2 Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Dauer der Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Templin vom 07.10.1991 erteilt.

2. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 07.10.1991 gemäß § 4 StabG

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 07.10.1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter Krohnhorst die Worte „und Petznick“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 wird als letzte Zeile der Tabelle eingefügt:

Gemeinde Petznick	Petznick, Templiner Straße (Bushaltestelle)
-------------------	--

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02.11.1992 in Kraft.

3. Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Gerswalde“, bekannt gemacht mit der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark vom 09.05.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 14.06.1996, in Kraft getreten am 15.06.1996:

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

**§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz
und Rechtsform**

(1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gemeinden bilden nach den §§ 1

und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB S. 685) einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Gerswalde“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerswalde

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet: „Abwasserzweckverband Gerswalde“.

(6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 2
Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in den Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.

(2) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücken, Rechten und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Schmutzwasserentsorgung erhalten. Der Verband übernimmt die bis zur seiner Gründung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft

zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die jeweils von ihrer Vertretungskörperschaft nach § 50 Abs. 6 GO bestimmt werden. Von jedem Mitglied ist ein Vertreter zu entsenden.

(2) Auf den Vertreter eines Mitgliedes mit bis zu 500 Einwohnern entfällt eine Stimme, mit bis zu 1 000 Einwohnern entfallen 2 Stimmen, mit bis zu 1500 Einwohnern 4 Stimmen. Es wird die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Schlüsselzuweisungen des Landes für das jeweilige Jahr festgesetzt werden.

(3) Verbandsmitglieder bestellen für jeden Vertreter einen Stellvertreter, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange in der Verbandsversammlung, bis die neugewählten Gemeindevertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für den Verband bestimmt haben.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers obliegen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Verbandsvorstandes,

- die Bestellung und Abbestellung des Geschäftsführers,
- den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- den Erlaß der Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenplanübersicht,
- den Beschluß der Prioritätenliste, Rahmenpläne, des Investitionsplanes und die Veränderung des bestätigten Investitionsplanes im laufenden Geschäftsjahr bei Wertvolumen über 50 000,00 DM,
- die Festlegung von Umlagen,
- die Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstehers und des Verbandsvorstandes,
- den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50 000,00 DM übersteigt,
- sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Vorstand vorgelegt werden,
- die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
- den Austritt und den Ausschluß von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 6 Sitzungen und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn der Vorsteher der Vorsitzende ist, vom Vorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Abkürzung muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(5) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen

Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes, der Aufsichtsbehörde und den geladenen Behörden kann in der Sitzung das Wort erteilt werden. Anträge können alle Mitglieder der Versammlung stellen.

(7) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

(8) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(9) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Die Beschlußunfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach gilt die Versammlung als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vertreters durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmengleichheit), soweit das GKG oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) den Erlaß und die Änderungen der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstandsvorstand, Vorsteher und Geschäftsführer.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig mit den Stimmen der Anwesenden gefaßt werden, wobei mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sein müssen.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und drei weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Vorstandsvorsteher.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

(4) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und außerdem, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt oder die Geschäfte es erfordern.

(5) Der Vorstandsvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsteher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorstandsvorstehers schriftlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

(6) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Vorstandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuß entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorstand ist bei der Ausübung seiner Rechte an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Im weiteren beschließt der Vorstand über:

- Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres bis 50 000,00 DM,
- den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis 50 000,00 DM,
- Personalangelegenheiten bei Stellen mit einer Vergütungsgruppe ab BAT III.

§ 11

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(4) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören – durch den Vorstandsvorsteher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen.

(5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(6) Zu diesen Geschäften gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind (z.B. Heranziehen der Pflichten zu Beiträgen und Gebühren, Stundung von Forderungen, Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen),
- c) Abgabe von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandsvorstandes und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Über die Höhe der Pauschale beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten wird der Bundes-Angestellten-tarifvertrag Ost in der jeweils für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die

einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 13 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.

(3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Bemessung der Umlage erfolgt jeweils nach der für die Stimmzahl des Mitgliedes maßgeblichen Anzahl der Einwohner. Die Höhe des Umlagesatzes wird in DM/Einwohner durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Ableitung und Behandlung des Abwassers Beiträge und Gebühren auf der Grundlage einer Abwassersatzung und einer Gebühren- und Beitragsatzung.

§ 15 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung oder dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Mitteilung im Amtsblatt für das Amt Gerswalde und im Amtsblatt für das Amt Boitzenburg.

(2) Satzungen sind – abweichend von Absatz 1 – im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt zu machen.

(3) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 2 sind, können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

(4) Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind nach Abs. 1 bekannt zu machen.

(6) Die Bekanntmachungen werden durch den Vorstandsvorsteher vorgenommen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Anlage 1

Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Gerswalde sind folgende Gemeinden:

Flieth
Friedenfelde
Gerswalde
Groß Fredenwalde
Kaakstedt
Krohnhorst
Mittenwalde für den Ortsteil Blankensee
Temmen
Haßleben

4. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.06.1996 durch Beschluß vom 17.02.1997, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 30.04.1997, in Kraft getreten am 01.05.1997

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.06.1996

§ 1

§ 5 „Aufgaben der Versammlung“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Anstrich 8 erhält folgenden Wortlaut:

„- die Bestellung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung“

Abs. 2 Anstrich 9 erhält folgenden Wortlaut:

„- Die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstehers und des Vorstandes“

§ 2

§ 13 „Wirtschaftsführung“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.“

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

§ 3

§ 16 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Mitteilung im Amtsblatt für das Amt Gerswalde und im Amtsblatt für das Amt Boitzenburg.

Absatz 2 entfällt.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Abs. 2“ werden durch „Abs. 1“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung zum 01.08.1997 gemäß §§ 4 und 7 StabG

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

In der Anlage 1 werden die Worte „Mittenwalde für den Ortsteil Blankensee“ durch das Wort „Mittenwalde“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

6. 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.06.1996 durch Beschluss vom 15.09.1997, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 13.10.1997, in Kraft getreten am 14.10.1997

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.06.1996

§ 1

§ 1 „Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform“ wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7. 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 15.06.1996 gemäß § 6 Abs. 4 StabG

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

§ 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Auflösung des Verbandes geht das Personal auf den Rechtsnachfolger über. Wenn die Aufgaben des Verbandes nicht durch einen Rechtsnachfolger übernommen werden, wird die Übernahme des Personals durch die Mitglieder im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages geregelt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 08.07.1998 in Kraft.

**8. Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde in der zur Zeit geltenden Fassung;
- beschlossen am 11.12.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 23.03.2001, in Kraft getreten am 24.03.2001
- geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, beschlossen am 15.05.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 25.06.2002, in Kraft getreten am 26.06.2002**

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

**§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden des Landkreises Uckermark
- Flieth-Stegelitz für die bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg
 - Gerswalde
 - Mittenwalde

- Temmen-Ringenwalde für die bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz
- Boitzenburger Land für den Ortsteil Haßleben und
- Petznick.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Gerswalde“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerswalde.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung.

(5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet „Abwasserzweckverband Gerswalde“.

(6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet

- der bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg der Gemeinde Flieth-Stegelitz
- der Gemeinde Gerswalde
- der Gemeinde Mittenwalde
- der bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz der Gemeinde Temmen-Ringenwalde
- des Ortsteiles Haßleben der Gemeinde Boitzenburger Land und
- der Gemeinde Petznick (Verbandsgebiet).

**§ 2
Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) planen, errichten, betreiben und unterhalten.

(2) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen

verbundenen Grundstücken, Rechten und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso eventuell Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband übernimmt die bis zu seiner Gründung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die nach den Vorschriften des § 15 Abs. 4 GKG gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner des jeweiligen Verbandsgebietes eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz:	1
- Gemeinde Gerswalde:	4
- Gemeinde Mittenwalde:	2
- Gemeinde Temmen-Ringenwalde:	1
- Gemeinde Boitzenburger Land:	2
- Gemeinde Petznick:	1

Die Stimmenzahl nach Satz 2 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Maßgeblich für die Zahl der Einwohner sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Einwohner im Sinne dieser Satzung sind die im Verbandsgebiet hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitglieds bleiben Vertreter und Stellvertreter solange in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten

Gemeindevertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für den Verband bestimmt haben.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 GKG sowie alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Vorsteher übertragen wurden. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

§ 6 Sitzungen und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 7 GKG ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Abkürzung muß in der Ladung hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen
- d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter
- e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(4) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist und dessen Angelegenheit keinen Aufschub duldet, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(6) Der Aufsichtsbehörde und den Gästen kann in der Sitzung das Wort erteilt werden. Anträge können alle Mitglieder der Verbandsversammlung stellen.

(7) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 49 GO aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

(8) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

(9) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit das GKG oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

§ 8 Wahlen

Wahlen finden gemäß § 48 GO statt.

§ 9 Verbandsvorstand (aufgehoben)

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes (aufgehoben)

§ 11 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 5 GKG.

(2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter beträgt 8 Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet nach Maßgabe der Gesetze und der Verbandsatzungen die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und hat die Mitglieder der Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(4) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, durch den Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die nur die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters benötigen, gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des laufenden Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind (z.B. Heranziehen der Pflichten zu Beiträgen und Gebühren, Stundung von Forderungen, Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearräumungen),
- c) Aufgabe von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren,
- d) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres unter 5.000 €,
- e) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und

grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert unter 2.500 €

- f) Auftragsvergabe bzw. Eingehen von verpflichtenden Verträgen unter 5.000 €

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen werden nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung gezahlt.

(2) Neben den Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter wird der Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - Ost, für die Angestellten der Bundes-Angestellten-tarifvertrag Ost in der jeweils für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können ganz oder teilweise auf die Verwaltung des Amtes Gerswalde übertragen werden. Darüber ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien abzuschließen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Bemessung der Umlage erfolgt jeweils nach der für die Stimmzahl des Mitglieds maßgeblichen Anzahl der Einwohner. Die Höhe des Umlagesatzes wird in €/Einwohner durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Ableitung und Behandlung des Abwassers Beiträge und Gebühren auf der Grundlage einer Abwasserbeseitigungssatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.

§ 15

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband an. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung oder dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird durch die Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zusammen mit ihrer Genehmigung bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung hinzuweisen.

(2) Sonstige Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher im Amtsblatt für das Amt Gerswalde, im Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land und im Amtsblatt für das Amt Templin Land bekanntgemacht. Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 sind, können während der Dienststunden im Dienstgebäude des Zweckverbandes, 17268 Gerswalde, Dorfmitte 14 A, von jedermann eingesehen werden. Die Dauer der Ersatzbekanntmachung beträgt zwei Wochen. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie des in groben Zügen beschriebenen Inhaltes durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 Satz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung muss 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

**§ 17
Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Geschäfte gemäß § 20 b GKG abzuwickeln und das Verbandsvermögen nach einem Auseinandersetzungsvertrag zu verteilen.

**§ 18
Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde.

gez. Klemens Schmitz
Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN“ IN GRAMZOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003

Auf der Grundlage des § 76 ff. der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10. 10. 2001 wird nach Beschluß der Verbandsversammlung am 13. August 2003 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	64.400 €
in der Ausgabe auf	64.400 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.400 €
in der Ausgabe auf	3.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 € |

§ 3

Zweckverbandsumlage 2003 = 30.400 €

davon:

Landkreis Uckermark	15.200 €
Gemeinde Gramzow	6.500 €
Gemeinde Randowtal	2.400 €
Gemeinde Oberuckersee	4.000 €
Gemeinde Uckerfelde	2.300 €

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10. 10. 2001 sind erheblich, bei der jeweiligen Haushaltsstelle bei:

- | | |
|--|---------|
| a) Personalausgaben von mehr als | 1.500 € |
| b) Ausgaben der Hauptgruppen 5 u. 6 von mehr als | 1.500 € |
| c) sonstige Ausgaben des Verwaltungshaushalts von mehr als | 1.500 € |
| d) Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als | 2.500 € |

Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zu o. g. Beträgen der Kämmerer, darüber hinaus bedarf es der Entscheidung der Verbandsversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 17 GO.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in dem selben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 GO des Landes Brandenburg vom 10. 10. 2001

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3,0 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahr übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 8.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 7. November 03 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde unter AZ III/2-53-03/89 erteilt.

Gramzow, den 2003-11-12

gez. Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Brandt
Zweckverbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1007
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:
www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau